

I. Abänderungen des Militärstrafgesetzbuchs.

Art. 1.

Art. 1 soll lauten:

„Handlungen, welche das gegenwärtige Gesetz mit der Todes- oder Festungsstrafe bedroht, sind militärische Verbrechen; Handlungen, welche dieses Gesetz mit Gefängnißstrafe bedroht, sind militärische Vergehen.“

Art. 2.

Art. 3 Abs. 1 soll lauten:

„In allen Fällen, in welchen ein Militärgericht auf Grund der allgemeinen Strafgesetze gegen eine Militärperson auf Geldstrafe zu erkennen hätte, soll statt derselben auf Gefängnißstrafe, beziehungsweise Haft nach Maßgabe des §. 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich erkannt werden.“

Art. 3.

Art. 4 ist aufgehoben.

Art. 4.

Art. 8 soll lauten:

„Die Eigenschaft einer Militärperson im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes bezieht sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und der darin vorbehaltenen Vollzugsverordnungen, sowie der besteh-

enden Verordnungen über die Dienstverhältnisse der Officiere und der Beamten der Militärverwaltung.

Die Officiere à la suite werden als Militärpersonen angesehen, wenn und insoweit sie zu vorübergehender militärischer Dienstleistung zugelassen sind, außerdem in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Subordination, welche sie begehen, während sie die Militär-Uniform tragen.“

Art. 5.

Art. 9 soll lauten:

„Die gegen Angehörige nicht-bayerischer Truppen des Deutschen Reiches oder gegen Angehörige der deutschen Marine, sowie die während des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der bayerischen mit einer verbündeten Armee gegen Angehörige der letzteren verübten strafbaren Handlungen werden bestraft, als wenn sie an Angehörigen der bayerischen-Armee begangen worden wären.“

Art. 6.

Art. 10 soll lauten:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die innerhalb des bayerischen Staatsgebietes wie auf die außerhalb desselben begangenen strafbaren Handlungen anwendbar, insoweit nicht anders gesetzlich bestimmt ist.